
S 22 RA 1610/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz Ingenieur Nichteinbezogener Umwandlung eines VEB in eine GmbH im Aufbau Stichtag 30.6.1990 Anwendbarkeit des AAÜG Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Auf Ingenieure die am 30.6.1990 nicht eine dieser Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesem gleichgestellten Betrieb ausgeübt haben und nicht in ein Versorgungssystem einbezogen wurden ist das AAÜG nicht anwendbar.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs 1 S 1 AAÜG § 1 Abs 1 S 2 AAÜG § 5 Abs 1 AAÜG § 8 AAÜG Anl 1 Nr 1 RAnIG § 22 EinigVtr Art 9 Abs 2 EinigVtr Art 19 S 1 EinigVtr Art 17 EinigVtr Anlage II Kap VIII H III Nr 9 Buchst a EinigVtr Anlage II Kap VIII H EinigVtr Anlage II Kap VIII F III Nr 8 EinigVtr Anlage II Kap VIII F ZAVtIV § 1 ZAVtIVDBest 2 § 1 Abs 1 S 1 ZAVtIVDBest 2 § 1 Abs 2

VoEigUmwV § 7
TreuHG § 23
[GG Art 3 Abs 1](#)
[GG Art 3 Abs 3](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 22 RA 1610/02
Datum 31.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 172/03
Datum 11.11.2003

3. Instanz

Datum 29.07.2004

Die Revision des KlÄggers gegen das Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 11. November 2003 wird zurÄckgewiesen. AuÄgergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob der beklagte ZusatzversorgungstrÄger fÄr den Zeitraum 1. September 1956 bis 30. Juni 1990 fÄr den KlÄger Zeiten der ZugehÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄhrungsgesetz (AAÄG) und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.

Nach dem Besuch der Fachschule Bauwesen in G. erlangte der KlÄger am 15. Juni 1956 die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Bauingenieur" zu fÄhren. Danach war er nach den Feststellungen des LSG ab 1. September 1956 bis 31. Dezember 1957 beim VEB Kraftwerks- und Industriebau D. als Bauingenieur beschÄftigt. Ab 1. Januar 1958 war er als Bauleiter bei der Maschinen-Traktoren-Station R. und ab 16. Januar 1962 bei der Aufbauleitung Stadtzentrum D. tÄtig. Ab 1. Januar 1965 war er Kontrollingenieur, Leiter der Abteilung Eigeninvest bzw Gruppenleiter Eigeninvest beim VEB (B) Wohnungsbaukombinat D Ä; Dieser VEB schloss am 1. Juni 1990 mit der Freizeit-Hotel-Errichtung und Vertriebs GmbH (im folgenden: FHEV-GmbH) und dem KlÄger einen Äberleitungsvertrag. Danach wurde der mit dem VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. bestehende Arbeitsvertrag gemÄÄ § 51, 53 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (AGB-DDR) vom 16. Juni 1977 (GBI I S 185) zum 31. Mai 1990 aufgelÄst und ab 1. Juni 1990 der Beginn einer TÄtigkeit als Mitarbeiter Werterhaltung/Bauleiter in der FHEV-GmbH vereinbart.

Den Antrag des KlÄgers auf Feststellung der BeschÄftigungszeiten vom 1.

September 1956 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAÖG lehnte die Beklagte ab, weil das AAÖG auf den Kläger nicht anwendbar sei. Ihm sei weder eine Versorgungszusage erteilt worden, noch sei er dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen. Er hätte auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, denn er sei bei einem Arbeitgeber beschäftigt gewesen, der nach den Regeln des Versorgungssystems nicht einbezogen gewesen sei (Bescheid vom 23. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2002).

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG vom 31. März 2003; Urteil des LSG vom 11. November 2003). Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt: Der Kläger habe kein Recht, die begehrten Feststellungen nach § 8 Abs 2, Abs 3 Satz 1 und Abs 4 Nr 1 AAÖG zu verlangen, denn das AAÖG sei auf ihn nicht anwendbar. Er habe am 1. August 1991 weder auf Grund eines Verwaltungsaktes noch auf Grund eines Gesetzes eine Versorgungsanwartschaft aus der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gehabt. Er hätte auch auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage keinen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt, denn er habe am 30. Juni 1990 keine Beschäftigung ausgeübt, nach der ihm nach Bundesrecht zwingend eine Versorgungszusage zu erteilen gewesen wäre. Ausweislich des Überleitungsvertrages vom 1. Juni 1990 endete das Beschäftigungsverhältnis mit einem volkseigenen Betrieb, dem VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. , am 31. Mai 1990. Danach sei das Beschäftigungsverhältnis mit dem VEB gemäß § 51, 53 AGB-DDR zum 31. Mai 1990 aufgelöst worden. Ein neues Arbeitsverhältnis mit einem volkseigenen Produktionsbetrieb sei bis zum 30. Juni 1990 nicht begründet worden. Es könne dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers, wie mit dem Überleitungsvertrag beabsichtigt, tatsächlich bereits zum 1. Juni 1990 auf die FHEV-GmbH übergegangen sei. Dagegen spreche die zu diesem Zeitpunkt fehlende Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Um die Rechtsunwirksamkeit der Aufhebung eines Arbeitsvertrags im Überleitungsvertrag herbeizuführen, sei es jedoch gemäß § 60 Abs 1 AGB-DDR erforderlich gewesen, Einspruch bei der Konfliktkommission bzw der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. Dass der Kläger sich durch Einspruch gegen die Aufhebung seines Arbeitsvertrages mit dem VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. gewandt habe, sei vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr habe der Kläger selbst dargelegt, dass der Überleitungsvertrag vom 1. Juni 1990 erst mit dem Anstellungsvertrag vom 27. Februar 1991 verändert worden sei. Auch alle sonstigen Hinweise sprechen dafür, dass der Kläger ab 1. Juni 1990 nicht mehr beim VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. beschäftigt gewesen sei. Es sei insbesondere eine Änderung in der Leitung des Betriebsteils erfolgt. So sei (vorläufiger) Geschäftsführer der FHEV-GmbH (im Aufbau) der damalige Hauptabteilungsleiter des Klägers gewesen, während der VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. von einem Kombinatdirektor geleitet worden sei. Auch die Vergütung für den Zeitraum ab 1. Juni 1990 sei nicht mehr durch den VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. , sondern durch die Firma H. bzw später durch die Freizeit-Hotel-DSDN erfolgt. Ebenso sei im Sozialversicherungsausweis des Klägers ab 1. Juni 1990 nicht mehr der VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. , sondern die

FHEV-GmbH als Beschäftigungsbetrieb eingetragen. Unerheblich sei auch, dass der Überleitungsvertrag im Zuge der nach der Umwandlungsverordnung bzw dem Treuhandgesetz vorgesehenen Umwandlung von VEB in Kapitalgesellschaften geschlossen worden sei, denn eine Gleichstellung nach § 1 Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl S 487) sei nicht vorgenommen worden. Eine nachträgliche Korrektur sei nicht zulässig. Der Einigungsvertrag (EV) habe grundsätzlich nur die Übernahme der zum 3. Oktober 1990 bestehenden Versorgungsansprüche und -anwartschaften von "Einbezogenen" versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten. Der Bundesgesetzgeber habe an dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR ohne Willkür verstanden anknüpfen dürfen. [Art 3 Abs 1 und 3 GG](#) würden es nicht gebieten, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen.

Das LSG hat im Hinblick auf die erst nach dem 30. Juni 1990 erfolgte Eintragung der FHEV-GmbH ins Handelsregister die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Der Kläger rügt mit seiner Revision sinngemäß eine Verletzung der §§ 1, 5 und 8 AAoG. Das Urteil habe nicht den Umwandlungsprozess eines sozialistischen Wirtschaftssystems in ein marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem berücksichtigt. Gemäß Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 seien alle volkseigenen Betriebe und Kombinate verpflichtet gewesen, sich in eine GmbH oder eine AG umzuwandeln. Darüber hinaus sei im Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 geregelt gewesen, dass zum 1. Juli 1990 alle Wirtschaftseinheiten (volkseigene Betriebe und Kombinate), die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden seien, kraft Gesetzes in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt würden. Im vorliegenden Fall sei eine Liquidation des VEB (B) Wohnungsbaukombinat am 5. September 1991 erfolgt mit dem Vermerk, dass damit seine Rechtsfähigkeit von Amts wegen beendet sei. Als Rechtsnachfolger seien nochmals ausdrücklich die FHEV-GmbH und die DV Bauservice GmbH fixiert worden. Nach Unterzeichnung des Überleitungsvertrages sei weder eine arbeits- noch eine räumliche Veränderung eingetreten. Durch die Entscheidungen des SG und des LSG würden alle die Mitarbeiter schlechter gestellt, deren Betriebsleitung ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sei. In § 7 der Umwandlungsverordnung sei auch vorgesehen gewesen, dass die Umwandlung erst mit Eintragung in das Register wirksam werden solle. Diese sei hier am 12. November 1990 erfolgt. Eine Vorgesellschaft sei ausdrücklich nicht geregelt worden. Die neu gebildete Kapitalgesellschaft habe erst mit der Eintragung am 12. November 1990 zu existieren begonnen. Erst zu diesem Zeitpunkt habe der alte VEB erloschen können. Tatsächlich sei dieser erst später erloschen. Der Kläger sei demnach formaljuristisch am 30. Juni 1990 noch in einem volkseigenen Betrieb tätig gewesen.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des Sachsischen Landessozialgerichts vom 11. November 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 31. Marz 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, seine Beschaftigungszeiten vom 1. September 1956 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehorigkeit zur zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr 1 zum AAG) und die in diesem Zeitraum erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurckzuweisen.

Sie halt die Entscheidung des LSG fur zutreffend. Das AAG sei auf den Klager nicht anwendbar. Er habe zu Zeiten der DDR keine Versorgungszusage erhalten. Er habe auch auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage keine Versorgungsberechtigung erworben. Denn er habe nicht die betrieblichen Voraussetzungen des hier in Betracht kommenden Versorgungssystems, der zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz, erfullt. Zu diesem Zeitpunkt sei er weder in einem volkseigenen noch in einem diesem gleichgestellten Betrieb beschaftigt gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklart ([ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

Die Revision des Klagers ist unbegrundet.

Die Vorinstanzen und die Beklagte haben zu Recht entschieden, dass der Klager keinen mit Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([ 54 Abs 1 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehorigkeit zur AVItch vom 1. September 1956 bis 30. Juni 1990 hat, wahrend der er nach den Feststellungen des LSG zunachst als Bauingenieur beim VEB Kraftwerks- und Industriebau D , danach als Bauleiter bei der Maschinen-Traktoren-Station in R. bzw bei der Aufbauleitung Stadtzentrum D. und anschlieend als Kontrollingenieur beim VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. beschaftigt war. Ebenso wenig hat er einen Anspruch auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte. Denn auf Grund der tatsachlichen Feststellungen des LSG, die vom Klager nicht mit Verfahrensragen angegriffen wurden und damit fur den Senat bindend ([ 163 SGG](#)) sind, steht fest, dass der Klager schon nicht unter den personlichen Anwendungsbereich des  1 AAG fallt.

Erst wenn das AAG nach  1 Abs 1 AAG auf den Klager anwendbar ware, ist in einem weiteren Schritt zu prufen, ob Tatbestande von Zugehorigkeitszeiten iS von  5 Abs 1 AAG und damit Tatbestande von gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten iS des SGB VI vorliegen, auf deren Feststellung der Klager nach  8 Abs 1 iVm Abs 2 und 3 AAG einen Anspruch gegen die Beklagte hatte.

1. Vom persönlichen Anwendungsbereich werden nach der Maßstabnorm des Â§ 1 Abs 1 AAÄG die Versorgungsberechtigungen (Ansprüche oder Anwartschaften) erfasst, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 1991 bestanden haben (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÄG). War ein Verlust der Versorgungsanwartschaften deswegen eingetreten, weil die Regelungen des Versorgungssystems ihn bei einem Ausscheiden vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Anwartschaftsverlust nach Satz 2 dieser Vorschrift als nicht eingetreten. Geht man vom Wortlaut der Vorschrift aus, erfüllt der Kläger beide Tatbestände nicht.

Der Kläger war nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG nicht Inhaber einer bei Inkrafttreten des AAÄG am 1. August 1991 bestehenden Versorgungsanwartschaft. Eine Einzelfallentscheidung, durch die ihm zum 1. August 1991 eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden ist, liegt nicht vor. Weder hatte er eine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt noch hatte er eine frühere Versorgungszusage in Form eines nach [Art 19 Satz 1 EV](#) bindend gebliebenen Verwaltungsakts. Der Kläger war auch nicht auf Grund eines Einzelvertrags oder einer späteren Rehabilitierungsentscheidung in ein Versorgungssystem (hier: AVltech) einbezogen worden.

Für den Kläger greift auch nicht Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÄG, denn er hatte nach den bindenden Feststellungen des LSG vor dem 30. Juni 1990 keine Rechtsposition inne, die er hätte verlieren können. Nur in diesen Fällen wird kraft Gesetzes eine Anwartschaft nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÄG fingiert (vgl. ua Urteile des Senats vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2](#) S 15 und vom 10. April 2002 â [B 4 RA 34/01 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3](#) S 20 f).

2. Bei Personen, die am 30. Juni 1990 nicht einbezogen waren und auch nicht nachfolgend auf Grund originären Bundesrechts ([Art 17 EV](#)) einbezogen wurden, ist allerdings auf Grund einer vom Senat vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÄG zu prüfen, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2](#) S 12 f; BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3](#) S 20; BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 4](#) S 26 f; BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 5](#) S 32; BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 6](#) S 39; BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 7](#) S. 59 f; BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 8](#) S 73). Dieser fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Zusage hängt von der Ausgestaltung der zu Bundesrecht gewordenen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme ab.

Im Blick auf die AVltech ergeben sich diese Regelungen aus der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVltech) vom 17. August 1950 (GBl S 844) und der dazu ergangenen 2. DB. Ein derartiger â fiktiver â bundesrechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Zusage hängt gemäss Â§ 1 der VO-AVltech iVm Â§ 1 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 der 2. DB von folgenden drei Voraussetzungen ab (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2](#) S 14, Nr 5 S 33, Nr 6 S 40 f, Nr 7 S 60, Nr 8 S 74),

nÄmlich von

der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fhren (persnliche Voraussetzung), und der Ausbung einer entsprechenden Ttigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ( 1 Abs 1 der 2. DB) oder in einem durch  1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Dabei kommt es fr die Anwendbarkeit des AAG ( 1 Abs 1 AAG) nach der stndigen Rechtsprechung des Senats auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage mit Blick auf die am 1. August 1991 gegebene bundesrechtliche Rechtslage an. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. Der Klger erfllte nach den fr den Senat bindenden Feststellungen des LSG die vorstehend genannten ersten beiden Voraussetzungen, nicht jedoch die weitere dritte Voraussetzung. Das LSG hat festgestellt, dass der Klger berechtigt war, den Titel eines "Bauingenieurs" nach der Verordnung ber die Fhrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBI II S 278) zu fhren (dazu: BSG Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 18/01 R](#), [SozR 3-8570  1 Nr 8](#) S 75 f und vom 31. Juli 2002 â [B 4 RA 62/01 R](#)) und dass der Klger als Mitarbeiter Werterhaltung/Bauleiter am 30. Juni 1990 eine dieser beruflichen Qualifikation entsprechende Ttigkeit ausgebt hat. Arbeitgeber (dazu: BSG Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 20/03 R](#), zur Verffentlichung in SozR 4 vorgesehen) war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr der VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. , denn der mit diesem VEB bestehende Arbeitsvertrag wurde durch den berleitungsvertrag vom 1. Juni 1990 gem  51, 53 AGB-DDR zum 31. Mai 1990 aufgelst. Ein neues Arbeitsverhltnis mit einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder mit einem diesem durch  1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb wurde nach den bindenden Feststellungen des LSG bis zum 30. Juni 1990 nicht begrndet. Der Klger wre also am mageblichen Stichtag bei keinem VEB beschftigt.

Im brigen ist es versorgungsrechtlich ohne Bedeutung, dass nach dem Vorbringen des Klgers die Struktureinheit des VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. , bei der der Klger ttig war, nach der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (Umwandlungsverordnung) vom 1. Mrz 1990 (GBI I S 107) in die FHEV-GmbH umgewandelt und die GmbH erst nach dem 30. Juni 1990 in das Register eingetragen worden ist. Die Feststellungen des LSG ber den Inhalt des berleitungsvertrages vom 1. Juni 1990 und dessen Auslegung durch das LSG sind fr den Senat bindend ([ 163 SGG](#)), auer wenn mit Bezug auf die Feststellungen zulssige und begrndete Revisionsgrnde vorgebracht worden sind (vgl hierzu Urteil des Senats vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 20/03 R](#), zur Verffentlichung in SozR 4 vorgesehen). Diese sind hier nicht geltend gemacht worden. Das Revisionsgericht hat ggf auf Rge zu prfen, ob das Tatsachengericht bei der Auslegung des Vertrages Bundesrecht iS des [ 162 SGG](#) verletzt hat, also insbesondere die gesetzlichen Auslegungsregelungen der [ 133, 157 BGB](#) nicht beachtet und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsstze verstoen hat (vgl [BSGE 75, 92](#), 96 = SozR 3-4100  141b Nr 10). Dies ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ausgehend vom Wortlaut der einschlgigen

vertraglichen Regelung ist das LSG zum Ergebnis gelangt, dass der bestehende Arbeitsvertrag mit dem VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. mit Ablauf des 31. Mai 1990 aufgelöst worden ist. Die vom LSG weiter festgestellten Begleitumstände haben ebenfalls keinen Hinweis dafür ergeben, dass die Vertragsparteien einen anderen rechtsgeschäftlichen Willen gehabt haben könnten.

Ergänzend kann auf Folgendes hingewiesen werden: Der Überleitungsvertrag nach den §§ 51, 53 AGB-DDR war eine spezielle Rechtsform der Aufhebung (Auflösung) eines Arbeitsvertrages mit einem Betrieb (= Arbeitgeber) und des gleichzeitigen Abschlusses eines neuen Arbeitsvertrages mit einem anderen Betrieb (= neuer Arbeitgeber). Er diente der reibungslosen Überleitung des "Werkstätigen" in einen anderen Betrieb und des einen Arbeitsverhältnisses in ein anderes und sicherte damit die ununterbrochene Tätigkeit des "Werkstätigen" (vgl Urteil des Senats vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 20/03 R](#), zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen; dazu auch: Autorenkollektiv unter Kunz/Thiel, Arbeitsrecht, Lehrbuch, 1983, Staatsverlag der DDR, S 135 f, 138 f). Notwendiger Vertragsinhalt war die Festlegung des Tages der Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem bisherigen Betrieb und die Festlegung des Beginns der Tätigkeit im neuen Betrieb. Nach § 60 Abs 1 AGB-DDR hatte der "Werkstätige" das Recht, gegen eine Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Überleitungsvertrag bei der Konfliktkommission bzw der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts Einspruch einzulegen. Mit diesem konnte er nach § 60 Abs 3 AGB-DDR die Rechtsunwirksamkeit der Auflösung durch eine Aufhebungsentscheidung herbeiführen. Das LSG hat für den Senat bindend festgestellt, dass hier ein entsprechender Einspruch nicht eingelegt wurde und damit die Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Klägers mit dem VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. rechtswirksam mit dem Ablauf des 31. Mai 1990 erfolgte.

Im Übrigen entspricht dies den Regelungen des DDR-Rechts über die Umwandlung von volkseigenen Betrieben in Kapitalgesellschaften. Die Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 sah zwar in § 7 vor, dass eine (vor dem 1. Juli 1990 erfolgte) Umwandlung erst mit Eintragung der GmbH (bzw der AG) in das Register (beim Staatlichen Vertragsgericht) wirksam wurde (Satz 1), mit der Folge, dass die Kapitalgesellschaft erst zu diesem Zeitpunkt Rechtsnachfolger des umgewandelten Betriebes wurde (Satz 2), der gleichzeitig erlosch (Satz 3). Im vorliegenden Fall erfolgte die Eintragung nach den bindenden Feststellungen des LSG jedoch erst nach dem 30. Juni 1990. Es fand demnach in diesem Fall gemäß § 23 des Treuhandgesetzes (TreuHG) vom 17. Juni 1990 (GBI I S 300) § 11 Abs 2 Satz 1 TreuHG Anwendung (vgl zum Verhältnis der Umwandlungsverordnung zum TreuHG: BGH [ZIP 1998, 86](#); BGH [ZIP 1999, 489](#); [BGHZ 141, 1](#); BGH [WM 2001, 1002](#); [BVerwGE 115, 231](#)), mit der Folge, dass der VEB bereits kraft Gesetzes (§ 11 Abs 1 TreuHG) vom 1. Juli 1990 an eine GmbH war, die gemäß § 14 TreuHG ab diesem Zeitpunkt unter der Firma "Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau" auftrat. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand ein Nebeneinander von VEB und Kapital-Vorgesellschaft (vgl Busche in Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Band III, Stand: August 1997, 200 B TreuHG vor § 1 RdNr 5). Für die Tätigkeit dieser Vorgesellschaft (GmbH in Gründung) galt gemäß § 4 Abs 3 der Umwandlungsverordnung bis zum 1. Juli 1990 das in der DDR

fortgeltende GmbH-Gesetz vom 20. April 1892 (RGBl S 477) idF vom 20. Mai 1898 (RGBl S 846; zum in der DDR fortgeltenden GmbH-Gesetz: Urteil des Senats vom 9. April 2002 – [B 4 RA 3/02 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 7](#) S 62 f), das – abgesehen von den bundesrechtlichen Änderungen – dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden GmbH-Gesetz gleichen Datums entsprach. Auch wenn die Vorgesellschaft nicht ausdrücklich im GmbH-Gesetz geregelt ist, so ist doch allgemein anerkannt, dass sie teilrechtsfähig und (nach außen) unbeschränkt handlungsfähig ist (vgl. Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl., Â§ 11 RdNr 45 ff; Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 15. Aufl., Â§ 11 RdNr 3 ff; Roth/Altmeyen, GmbHG, 3. Aufl., Â§ 11 RdNr 36 ff; Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Â§ 34 III 3). Sie kann deshalb auch ein Arbeitsverhältnis mit den sich daraus für einen Arbeitgeber ergebenden Rechten und Pflichten begründen. Vorliegend bedeutet dies, dass die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Kläger bereits vor Eintragung der GmbH in das Register mit Ablauf des 31. Mai 1990 vom VEB (B) Wohnungsbaukombinat D. auf die Vorgesellschaft übergegangen sind, mit der Folge, dass der Kläger am 30. Juni 1990 nicht mehr bei diesem VEB beschäftigt war.

3. Die vom Senat vorgenommene erweiternde verfassungskonforme Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÄG sowie die Begrenzung auf den Personenkreis, der nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage die drei Voraussetzungen der AVItech erfüllte, stehen im Einklang mit [Art 3 Abs 1 und Abs 3 GG](#). Personen – wie der Kläger –, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, werden zwar sowohl gegenüber dem vorgenannten Personenkreis als auch gegenüber der Personengruppe, die eine früher einmal erfolgte Einbeziehung iS des Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÄG verloren hat, verschieden behandelt. Diese Verschiedenbehandlung ist jedoch verfassungsgemäß, denn es liegen dafür Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vor, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen (vgl. [BVerfGE 87, 234](#), 255; [88, 87](#), 97; [91, 389](#), 401; [95, 267](#), 317).

a) Der Einigungsvertrag hat nur die Übernahme vor dem 1. Juli 1990 bestehender Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen (auch rückwirkend) ab 1. Juli 1990 ausdrücklich verboten (Art 9 Abs 2 iVm Anlage II Kap VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 Buchst a EV; Anlage II Kap VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8 EV iVm Â§ 22 RAnglG-DDR). Der Bundesgesetzgeber hat in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÄG das grundsätzliche Verbot der Neueinbeziehung nicht aufgehoben, es aber für den persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes durch Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÄG modifiziert und (im Blick auf die Â§ 5 bis 8 AAÄG) Personen erfasst, die weder vor dem 1. August 1991 noch vor dem 3. Oktober 1990 einbezogen waren. Die Modifikation fingiert das Fortbestehen einer Versorgungsanwartschaft, "soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen". Wegen dieser bundesrechtlichen Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches des AAÄG über EV Nr 9 hinaus, drohte ein Wertungswiderspruch ua zwischen Â§ 1 Abs 1 AAÄG und den zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme, die auch noch am 31. Juli 1991 galten. Der Widerspruch hätte in einer nach den bundesrechtlichen Kriterien des [Art 3 Abs 1 GG](#) sachlich nicht zu rechtfertigenden, weil eine DDR-Willkür in den bundesrechtlichen

Maßstabsnormen fortführende Unterscheidung innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen bestanden hätte. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen waren, aber nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden waren, wurden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regelungen der Versorgungssysteme zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hatten, aber im Regelfall aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürfen ([Art 3 Abs 3 GG](#)), nicht einbezogen waren. Der erkennende Senat hat deshalb durch eine ausdehnende verfassungskonforme Auslegung diese Fälle den Fällen des Art 1 Abs 1 Satz 2 AA-G gleichgestellt. Eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft bei am 31. Juli 1991 Nichteinbezogenen besteht danach auch dann, wenn jemand auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen (fiktiven) "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte (vgl stellvertretend: Urteile des Senats vom 9. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2](#) S 12 f sowie Urteil vom 10. April 2002 – [B 4 RA 34/01 R](#), [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3](#) S 20).

b) Eine Gleichstellung weiterer Personengruppen, die etwa wie der Kläger etwa vor dem 30. Juni 1990 aus einem von einem Versorgungssystem erfassten Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren und deshalb nach den zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Zusatzversorgungssysteme (hier: AVltech) die Voraussetzungen für eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft Nichteinbezogener nicht erfüllten, ist von Verfassungs wegen nicht geboten. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willkürverstoß anknüpfen und damit ua zu Grunde legen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der AVltech einbezogen werden durfte, der am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt war. [Art 3 Abs 1 und Abs 3 GG](#) gebietet nicht, von jenen zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Fakten, aus denen sich etwa die hier vorliegenden Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen (vgl bereits Urteile des Senats vom 9. und 10. April 2002, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2](#) S 16, Nr 7 S 68, Nr 8 S 79, vom 18. Juni 2003 – [B 4 RA 1/03 R](#), [SGb 2003, 518](#) und vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 18/03 R](#), zur Veröffentlichung in [SozR 4](#) vorgesehen).

4. Da somit das AA-G auf den Kläger schon nicht anwendbar ist, ist die angefochtene ablehnende Entscheidung der Beklagten rechtmäßig. Das SG hat deshalb die kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen zu Recht abgewiesen, das LSG die dagegen eingelegte Berufung zu Recht zurückgewiesen. Die Revision gegen das Urteil des LSG ist mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.10.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024